



Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-15654

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung


IFG - 2020-0007561889

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Hinweise Bilanzfälschung Wirecard? [#189754]

www.bka.de

Ihr Antrag vom 25.06.2020
Wiesbaden, 30.07.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25.06.2020.

Mit Ihrer E-Mail baten Sie um unter Bezugnahme auf das IFG um Zusendung amtlicher Informationen in Form der Beantwortung folgender Fragen:

Lagen dem BKA Informationen oder Hinweise vor, die eine Bilanzfälschung der Wirecard AG schon vor dem Insolvenzantrag nahelegten?

Wenn ja, stammen die Informationen oder Hinweise aus eigenen Recherchen oder externen Quellen?

Können Sie diese Informationen und Hinweise im Rahmen dieser Anfrage veröffentlichen? Wurden schon vor dem Insolvenzantrag Ermittlungen eingeleitet? Wenn ja, wann?

Das BKA möchte Sie an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z.B. aus eigenen Bedürfnissen erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht (auch im Sinne einer Beantwortung von Fragen) ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage, 2016, § 1, Rn. 29).



Seite 2 von 3

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf Zugang zu begehrten Informationen u.a. dann nicht bestehen würde, wenn der Ursprung der amtlichen Informationen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren läge oder Verweigerungsgründe nach dem IFG bestünden.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung
 - (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind **Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 €** vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
 - Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.



Seite 3 von 3

- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Da die Bearbeitung Ihres Ersuchens noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bitte ich um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

